



Frauenfeld,

3. September 2003

Entscheid Nr. 83

Allkom Nr. 182/2003

**Politische Gemeinde Weinfelden
Gestaltungsplan Nr. 68 „Volkshaus“**

1. Mit Schreiben vom 24. Juli 2003 ersucht das Bauamt Weinfelden im Auftrag des Gemeinderates Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gestaltungsplan keine Rekurse hängig.
2. Das Bebauungskonzept des **Gestaltungsplans Nr. 68 „Volkshaus“** entspricht weitgehend dem Ergebnis des Studienauftrages Volkshausareal. Dieses Vorgehen überzeugt, weil mit der Durchführung von fachlich gut organisierten bzw. abgestützten Studienaufträgen oder Wettbewerben gute Grundlagen für den Erlass von Gestaltungsplänen geschaffen werden können. Gemäss Protokoll des Gemeinderates wurde eine Überbauung in zonengemässer Dichte mit einer der prominenten Lage angemessenen architektonischen und ortsbaulichen Qualität bezweckt. Dazu werden die bestehenden Häuser abgebrochen. Das im Hinweisinventar der Denkmalpflege als in der Gesamtform erhaltenswert eingestufte Gebäude Nr. 407 brannte aus und wird ebenfalls abgebrochen. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan soll im Wesentlichen das Zentrum von Weinfelden in angemessener Weise verdichtet werden. Er soll die Zentrumsfunktion stärken und den Bahnhof mit der Dorfmitte verbinden. Ferner soll ein ortsbaulicher Merkpunkt in der Strassengabelung Bahnhof-/ Pestalozzistrasse entstehen. Zur Umsetzung des Konzepts wurden entsprechende Baubereiche festgelegt, die durch Mantelbaulinien begrenzt werden. Angesichts des informativen Planungsberichts bedarf es keiner weiteren Er-

wägungen. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden keine Vorbehalte gegen den Gestaltungsplan angemeldet. Im Sinne von § 33 PBG ist die Vorlage rechtmässig und kann deshalb genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Weinfelden am 27. Mai 2003 beschlossene Gestaltungsplan Nr. 68 „Volkshaus“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Bauamt Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Gestaltungsplänen Nr. 68 „Volkshaus“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans Nr. 68 „Volkshaus“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 4. September 2003